

Telefon: 233 - 22524  
Telefax: 233 - 21559

**Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung**  
Stadtentwicklungsplanung  
Abteilung Recht, Verwaltung,  
Regionales

## **Anpassungsbedarf Gemeindefinanzierungsgesetz (GVFG)**

### **Weiterführung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG)**

Antrag Nr. 14-20 / A 01421 von Herrn StR Alexander Reissl, Herrn Dr. Ingo Mittermaier, Herrn StR Jens Röver, Herrn StR Christian Amlong, Frau StRin Heide Rieke vom 01.10.2015

### **Strategische Wohnraumentwicklung Teil II – Baugebiete sinnvoll planen und anbinden!**

Antrag Nr. 14-20 / A 03949 der BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion vom 28.03.2018, eingegangen am 28.03.2018

### **Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 12744**

Anlagen:

1. Antrag Nr. 14-20 / A 01421
2. Antrag Nr. 14-20 / A 03949
3. Schreiben von Herrn Oberbürgermeister Reiter an die Parteivorsitzenden von SPD, CDU und CSU zu den Koalitionsverhandlungen vom 12.01.2018 (hier Schreiben an Frau Bundeskanzlerin Merkel)

## **Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 26.09.2018 (SB)**

Öffentliche Sitzung

### **I. Vortrag der Referentin**

SPD Stadtratsfraktion hat am 01.10.2015 den anliegenden Antrag Nr. 14-20 / A 01421 (Anlage 1) gestellt. Darin wird um Darstellung gebeten, ob und gegebenenfalls wie eine Weiterführung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) ab 2019 geplant ist und ob wie bisher nur Neubau-Investitionen gefördert oder auch Investitionen für Investitionen im ÖPNV bezuschusst werden.

Der Antrag wurde am 12.07.2018 letztmalig beantragten vierten Fristverlängerung zur Erledigung des Antrages Nr. 14-20 / A 01421 wurde nicht widersprochen.

Die BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion hat am 28.03.2018 den anliegenden Antrag Nr. 14-20 / A 03949 (Anlage 2) gestellt. Darin wird um Darstellung gebeten, welche Vorstöße und Initiativen es bislang und aktuell gibt, das GVFG und damit die Standardisierten Bewertung zu reformieren und welche Möglichkeiten die Landeshauptstadt München sieht, von ihrer Seite beschleunigend auf eine für die Landeshauptstadt positive Reform einzuwirken.

Zuständig für die Entscheidung ist der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 11 der Geschäftsordnung des Stadtrates.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt inhaltlich zum Antrag Nr. 14-20 / A 01421 und Antrag Nr. 14-20 / A 03949 wie folgt Stellung:

## **1. Weiterführung des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GVFG) über das Jahr 2019 hinaus**

Die Weitergeltung des GVFG ist mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (GG) vom 13. Juli 2017, BGBl. I, 2017, S. 2347 sichergestellt worden. Das Gesetz ist am 13.07.2017 in Kraft getreten. Durch die Änderung wurde die bis zum Jahr 2019 vorgesehene befristete Geltung des GVFG aufgehoben. Es gilt somit zeitlich unbegrenzt. Inhaltlich wurde mit dem Gesetz zur Änderung des GG keine Anpassung des GVFG vorgenommen. Insbesondere die Thematik der Bezuschussung von Sanierungsmaßnahmen im ÖPNV wurde nicht neu geregelt. Durch die nunmehrige Regelung des Art. 125 c Abs. 2 S. 3 GG - „Eine Änderung des Gemeindefinanzierungsgesetz durch Bundesgesetz ist ab dem 1. Januar 2025 zulässig“ (sog. „Versteinerungsklausel“ des GVFG) ist jedoch eine inhaltliche Anpassung des GVFG erst ab dem 1. Januar 2025 nach dem üblichen Gesetzgebungsverfahren möglich, es sei denn, die Vorschrift würde vorab aufgehoben oder geändert, vgl. dazu bei 1.2.

### **1.1. Anpassung des GVFG nach dem Koalitionsvertrag der CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode**

Im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode wurde eine finanzielle Erhöhung der GVFG-Mittel in Aussicht gestellt, aber eine Aussage zur inhaltlichen Veränderungen, insbesondere zur Förderung von Sanierungsmaßnahmen wurde nicht getroffen. Die Formulierung stellt nur auf die Erhöhung der Förderung für Aus- und Neubaumaßnahmen ab.

„Wir werden die Mittel für das Gemeindefinanzierungsgesetz (GVFG) bis 2021 auf jährlich eine Milliarde Euro erhöhen und danach jährlich dynamisiert für die Aus- und Neubaumaßnahmen zur Verfügung stellen“ (vgl. hierzu Zeile 3405 bis Zeile 3407 des Koalitionsvertrages der CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode ).

Herr Oberbürgermeister Reiter hat sich vor den Koalitionsverhandlungen mit Schreiben vom 12.01.2018 an die Parteivorsitzenden der SPD, CDU und CSU gewandt mit der Mitteilung, dass es wichtig wäre, eine inhaltliche Anpassung des GVFG zu ermöglichen (vgl. Anlage 3) .

### **1.2. Bundeskabinettsbeschluss zur Erhöhung der GVFG-Mittel**

Das Bundeskabinett hat am 02.05.2018 einen Beschluss zur Erhöhung der GVFG-Mittel gefasst.

Die Mittelausstattung ist in § 10 GVFG festgehalten, so dass für die Änderung der Höhe der bereitzustellenden Mittel Art. 125 c Abs. 2 S. 3 GG angepasst werden muss. Ob Art. 125 c Abs. 2 S.3 GG komplett gestrichen wird oder die „Versteinerung“ des GVFG nur hinsichtlich der Mittel aufgehoben wird, ist derzeit noch unklar.

Der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) hat den Beschluss der Bundesregierung als Anlass genommen, anzukündigen, dass der VDV im 2. Halbjahr 2018 die Debatte über die standardisierte Bewertung zur Nutzen-Kosten-Betrachtung für Vorhaben des GVFG mit konkreten Änderungsvorschlägen führen möchte.

## 2. Weiterverfolgung von inhaltlichen Anpassungsmöglichkeiten

Die Landeshauptstadt München spricht sich für eine inhaltliche Anpassung des GVFG auf den verschiedenen Ebenen (Bund, Freistaat, kommunale Spitzenverbände) aus. Der Oberbürgermeister wird gebeten, anknüpfend an sein Schreiben vom 12.01.2018 eine inhaltliche Anpassung des GVFG voranzutreiben. Sofern durch eine komplette Streichung des Art. 125 c Abs. 2 S. 3 GG die inhaltliche Gestaltungsmöglichkeit des GVFG vor dem Jahr 2025 eröffnet wird, wird sich die Landeshauptstadt München für die Aufnahme der Förderung von Sanierungsvorhaben zusätzlich zu Ausbau- und Neubauvorhaben einsetzen. Ebenso wird die Landeshauptstadt München die Anpassung der standardisierten Bewertung fordern.

Dem Antrag Nr. 14-20 / A 0142 vom 01.10.2015 und dem Antrag Nr. 14-20 / A 03949 vom 28.03.2018 wird entsprochen.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Rieke, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Bickelbacher, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

### Beteiligung der Bezirksausschüsse

Die Satzung für die Bezirksausschüsse sieht in der vorliegenden Angelegenheit kein Anhörungsrecht der Bezirksausschüsse vor.

## II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Vom Vortrag wird Kenntnis genommen.
2. Herr Oberbürgermeister wird gebeten, sich für die inhaltliche Anpassung des GVFG, insbesondere die Aufnahme der Förderung von Sanierungsmaßnahmen und der standardisierten Bewertung auf der Ebene des Freistaates, des Bundes und den kommunalen Spitzengremien einzusetzen.
3. Der Antrag Nr. 14-20 / A 01421 von Herrn Stadtrat Alexander Reissl, Herrn Stadtrat Dr. Ingo Mittermaier, Herrn Stadtrat Jens Röver, Herrn Stadtrat Christian Amlong, Frau Stadträtin Heide Rieke vom 01.10.2015 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
4. Der Antrag Nr. 14-20 / A 03949 vom 28.03.2018 der BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion vom 28.03.2018 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

**III. Beschluss**  
nach Antrag



Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/-in

Prof. Dr.(I) Merk  
Stadtbaurätin

**IV. Abdruck von I. - III.**

Über die Verwaltungsabteilung des Direktoriums, Stadtratsprotokolle (SP)





an das Revisionsamt

an die Stadtkämmerei

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V.  Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3 zur weiteren Veranlassung.**

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Direktorium HA II/V1 (2x) 
3. An das Referat für Arbeit und Wirtschaft
4. Stadtwerke München GmbH 
5. An die Stadtkämmerei 
6. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3 
7. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I, HA I/1, HA I/3
8. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II
9. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA III
10. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
11. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA I/11-R3  
zum Vollzug des Beschlusses.

Am  
Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3